

**Begründung zur 5. Änderung des Flächennutzungsplans  
der Stadt Ennigerloh im Bereich der Abgrabungsflächen  
südlich des Amselwegs**

**Verfahrensstand:**

**Feststellungsbeschluss, Genehmigung durch die Bezirksregierung Münster**

**im September 2013**

bearbeitet von

**Stadt Ennigerloh**

Fachbereich Stadtentwicklung

Marktplatz 1

59320 Ennigerloh

Tel.: (0 25 24) 28 – 3020

Fax: (0 25 24) 28 – 5400

e-mail: [stadtentwicklung@ennigerloh.de](mailto:stadtentwicklung@ennigerloh.de)

[www.ennigerloh.de](http://www.ennigerloh.de)

**- Genehmigungsfassung -**

## Inhaltsverzeichnis

|                                                                  |           |
|------------------------------------------------------------------|-----------|
| <b>1. Aufstellungsbeschluss / Planungsanlass .....</b>           | <b>4</b>  |
| <b>2. Übergeordnete Vorgaben .....</b>                           | <b>5</b>  |
| 2.1. Regionalplan .....                                          | 5         |
| 2.2. Landschaftsplan .....                                       | 6         |
| <b>3. Städtebauliche Entwicklung des Änderungsbereiches.....</b> | <b>6</b>  |
| <b>4. Alternative Entwicklungen .....</b>                        | <b>8</b>  |
| <b>5. Artenschutz .....</b>                                      | <b>10</b> |
| <b>6. Umweltprüfung.....</b>                                     | <b>11</b> |
| <b>7. Flächenbilanz .....</b>                                    | <b>11</b> |

### Anlagen

- Umweltbericht
- spezielle Artenschutzrechtliche Prüfung (sAP)

- Genehmigungsfassung -

## 1. Aufstellungsbeschluss / Planungsanlass

Die HeidelbergCement AG setzt getrockneten Hüttensand, ein Nebenprodukt aus der Stahlindustrie, in der Zementmahlung ein. Dazu betreibt die HeidelbergCement AG auf dem Werksgelände Nord in Ennigerloh eine Trocknungsanlage für Sande. Wegen der schwankenden Verfügbarkeit des Hüttensandes und der begrenzten Kapazität der Trocknungsanlage ist die Zwischenlagerung größerer Mengen Hüttensand erforderlich. Die HeidelbergCement AG hat deshalb die Genehmigung zur Lagerung von Hüttensand auf dem bereits vorhandenen Lagerplatz für Altreifen im Steinbruch Ennigerloh-Nord beantragt und eine befristete Genehmigung für die Dauer von zwei Jahren erhalten (bis November 2013).

Für eine längerfristige Genehmigung ist die Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Ennigerloh erforderlich. Die Stadt Ennigerloh plant daher die 5. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Ennigerloh. Die Änderung beinhaltet die *befristete Ausweisung einer Fläche als Lagerplatz für Betriebs- und Zusatzstoffe* in einem abgebauten Steinbruch, die bisher als *Fläche für Abgrabungen und Wasserwirtschaft* ausgewiesen ist.

Die städtebauliche Begründung für diese Fläche ist den Ausführungen in den Kapiteln 3 und 4 zu entnehmen.

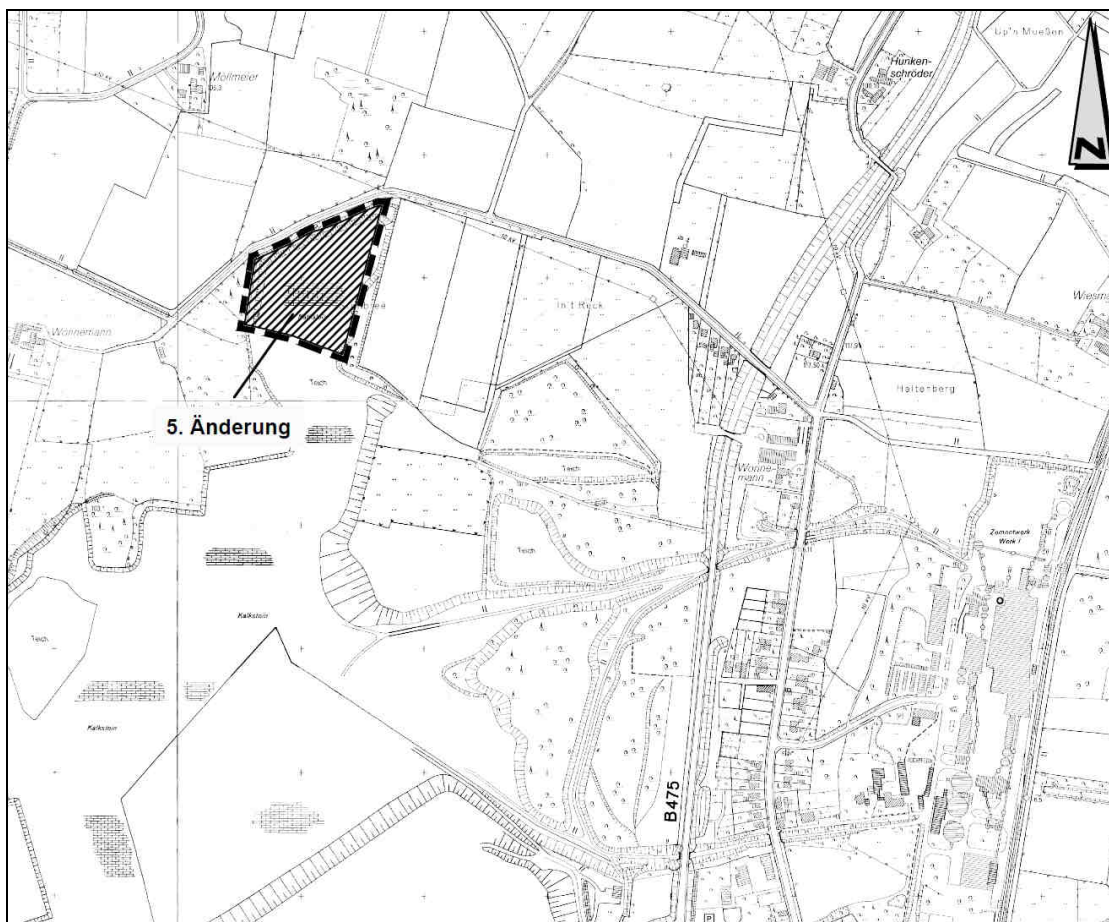


Abb. 1: Auszug aus der DGK (© Gebobasisdaten: Land NRW, Bonn und Kreis Warendorf und Stadt Ennigerloh 2011)

## 2. Übergeordnete Vorgaben

Den im Baugesetzbuch enthaltenen Entwicklungsgeboten gemäß § 1 Abs. 4 BauGB (Anpassung an die Ziele der Raumordnung) sowie § 8 Abs. 2 BauGB (Entwicklung aus dem Flächennutzungsplan) wird im Rahmen der Aufstellung der 5. Änderung des Flächennutzungsplans Rechnung getragen.

Die landesplanerische Abstimmung gemäß § 32 Landesplanungsgesetz Nordrhein-Westfalen wurde bereits im Rahmen der vorbereitenden Gespräche zum Genehmigungsantrag gemäß § 16 BImSchG zur geplanten Erweiterung der Lagerplätze der HeidelbergCement begonnen. In diesen Gesprächen wurde vereinbart, zunächst eine befristete Genehmigung auszustellen, da die Darstellung des wirksamen Flächennutzungsplans einer unbefristeten Genehmigung widerspricht.

Mit der vereinbarten Befristung wurde ein Zeitfenster geschaffen für die Änderung des Flächennutzungsplans die planerischen Voraussetzungen für eine längerfristige Genehmigung schaffen sollte. Diese Genehmigung ist – wie das *Altreifenlager* auch – an den im Flächennutzungsplan dargestellten Kalkabbau gebunden und endet mit dem Beginn der Umsetzung des Rekultivierungsplans.

### 2.1. Regionalplan

Der seit 1998 geltende Regionalplan Münsterland weist die Flächen der geplanten Flächennutzungsplanänderung als „Agrarbereiche“, „Bereiche für die besondere Pflege und Entwicklung der Landschaft“ und „Bereiche für die oberirdische Gewinnung von Bodenschätzen“ aus. Der Planentwurf für die Fortschreibung des Regionalplanes Münsterland vom 20. September 2010 weist das Gebiet als „allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich“ aus und zielt somit bereits auf die mit der Rekultivierung verfolgte Entwicklung des Gebietes

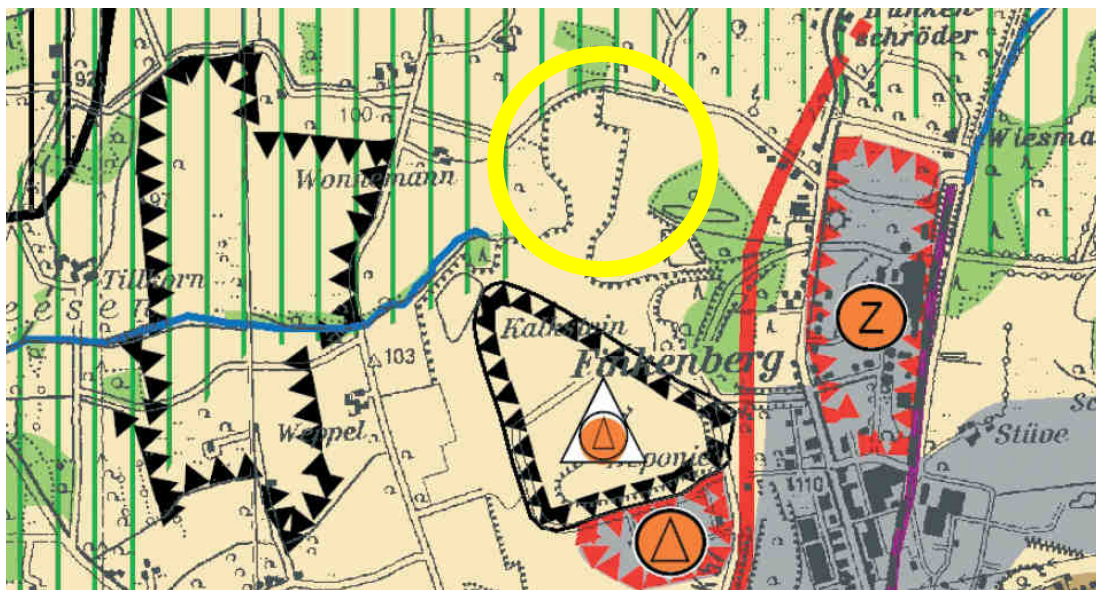


Abbildung 2: Auszug aus dem Fortschreibungsentwurf des Regionalplans Teilabschnitt Münsterland  
(© Bezirksregierung Münster, Stand 2011)

Aus dem Gebietsentwicklungsplan ergeben sich die folgenden Zielstellungen:

- Erhaltung und Entwicklung der Agrarbereiche und Freiräume als ökologische Ausgleichsräume und Sicherung der Flächengrundlage für landwirtschaftliche Betriebe
- Vermeidung und Behebung von Schädigungen des Naturhaushaltes durch Kalksteinabbau durch geeignete Rekultivierungsmaßnahmen mit den Zielen Einbindung in die Landschaft, Biotop- und Artenschutz sowie Erholungsnutzung
- Konzentration und effektive Nutzung der Gebiete für die Gewinnung von Bodenschätzen und Rekultivierung mit Orientierung an der Vornutzung und den räumlichen Entwicklungszielen

## **2.2. Landschaftsplan**

Das Plangebiet des vorhabenbezogenen Bebauungsplans liegt außerhalb des Geltungsbereiches eines Landschaftsplanes.

## **3. Städtebauliche Entwicklung des Änderungsbereiches**

Das Plangebiet befindet sich im Nordwesten der Stadt Ennigerloh, westlich der B 475 und östlich der Bergstraße. Der Lagerplatz im abgebauten Bereich des Kalksteinbruches befindet sich in der Gemarkung Ennigerloh, Flur 6, Flurstück 14 und weist eine Größe von ca. 3,25 ha auf. Die Lagerfläche befindet sich auf der wasserundurchlässigen, vegetationsfreien Grundbank mit einer Geländehöhe von ca. 98 bis 102 m über NN. Das nördlich angrenzende, nicht abgebaute Gelände weist eine Höhe von etwa 107 bis 109 m über NN auf.

Es handelt sich um einen bereits abgebauten Steinbruchbereich, der als Reifenzwischenlager genutzt wird. Die Plangenehmigung zur Errichtung des Altreifenlagers vom 27.06.1986 wurde vom Oberkreisdirektor des Kreises Warendorf (AZ 662-73-05) erteilt. Gemäß Rekultivierungsplan für den Steinbruch der HeidelbergCement AG von 1991 mit Ergänzung von 1992 ist für die Fläche des Reifenlagers ein Auftrag von Abraum und Oberboden mit Herstellung von landwirtschaftlicher Nutzfläche für den Zeitraum von 2023 bis 2026 vorgesehen.

*Auch die mit der 5. Änderung dargestellte Lagerung von Hüttensand ist dahingehend nur befristet zulässig, dass sie an den planfestgestellten Kalksteinabbau gebunden ist. An den Kalksteinabbau schließt gemäß Planfeststellung die Rekultivierung des Abbaubereiches an. Diese ist nach den vorliegenden Unterlagen ab dem Jahr 2023 vorgesehen.*

Ein Teilbereich der ca. 3,25 ha großen Altreifen-Lagerfläche soll für die Zwischenlagerung des Hüttensandes (als Pufferung) genutzt werden. Die Anlieferung des Hüttensandes erfolgt über die Werkseinfahrt im Süden zum Lagerplatz 2. Die Anlieferung erfolgt phasenweise nach Verfügbarkeit. In Phasen ohne Anlieferung von Hüttensand ist ein innerbetrieblicher Transport von Lager 2 zu Lager 1 und der dort vorhandenen Trocknungsanlage erforderlich.



Der Transport erfolgt werktags (montags bis samstags) im Zeitraum von 6 bis 22 Uhr über Werksstraßen.

Der Lagerplatz 2 ist im Norden von der etwa 5 bis 7 m hohen Steinbruchwand begrenzt. An der nordwestlichen Abbaukante befindet sich zusätzlich auf der Windabtragseite hoher Baum- bzw. Heckenbestand. Die Wandhöhe aus der Hauptwindrichtung Süd bzw. West beträgt zwischen 5 bis 7 Meter. Auf der nordöstlichen Seite befindet sich eine Rekultivierungsfläche auf plus 2,5 Meter mit zusätzlicher Schutzhecke im Anwachsstadium.

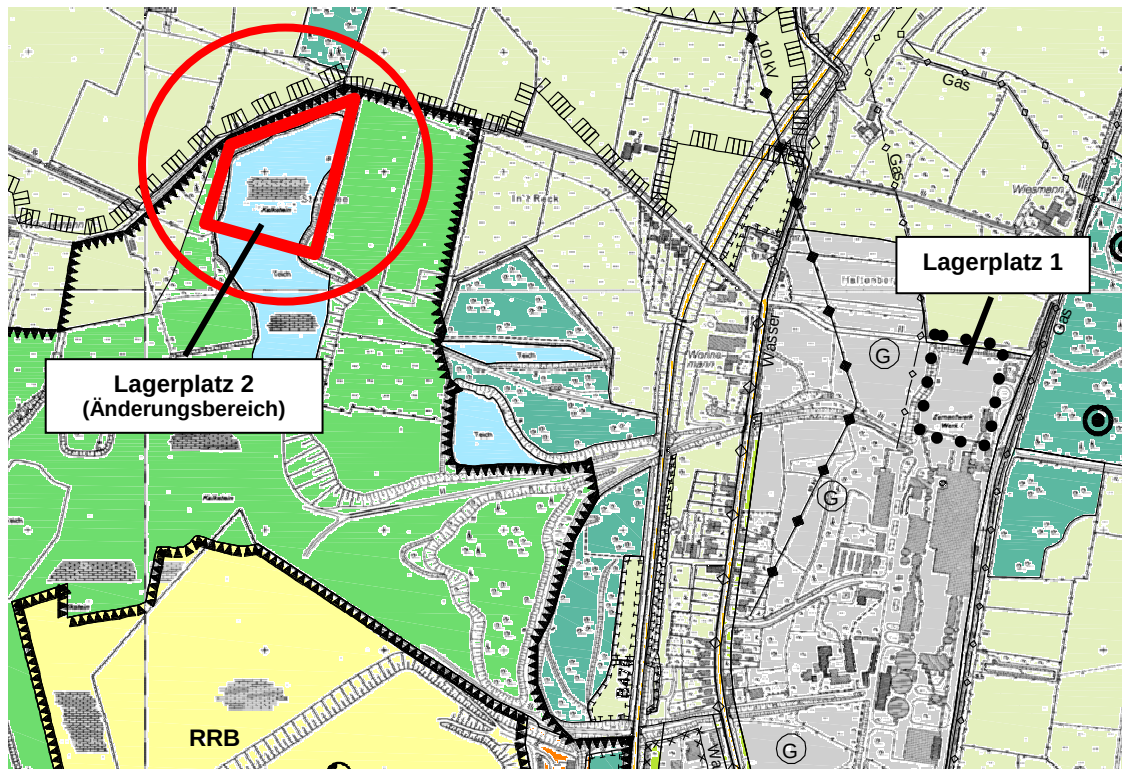


Abbildung 3: Auszug aus dem Flächennutzungsplan der Stadt Ennigerloh (© Stadt Ennigerloh, Stand 2009)

**Änderung der Darstellung auf Grund der geänderten Rekultivierungsverpflichtung (Anregung des Kreises Warendorf aus dem Beteiligungsverfahren)**

Die am Hüttensandfreilagerstandort inzwischen erfolgte Abgrabung innerhalb des Steinbruchs Ennigerloh-Nord war 1973 angezeigt worden. Die zugehörige Abschlussverfügung der Bezirksregierung Münster gem. § 14 Abgrabungsgesetz datiert vom 03.12.1992 und wurde mittels Bescheid des Kreises Warendorf vom 25.02.2000 bzgl. der Rekultivierungsverpflichtungen angepasst. So ist die Verfüllung des Lagerplatzes mit Abraum sowie Mutterboden ab 2023 bis 2026 mit späterer Nutzung als landwirtschaftliche Nutzfläche festgesetzt, die Darstellung als Wasserfläche ist insofern nicht aktuell und korrekt. Die bislang nach § 5 (2) Ziffer 7 BauGB als Wasserfläche dargestellte Fläche des Hüttensandfreilagers wird im Rahmen der Änderung als "Fläche zum Abbau von Kalkstein, Nachfolgenutzungen nach erfolgtem Abbau von Kalkstein gemäß Rekultivierungsplanung" dargestellt.



#### 4. Alternative Entwicklungen

Nach den Maßgaben der BauNVO sind Lagerplätze in festgesetzten Industrie- und Gewerbegebieten allgemein zulässig. Allerdings stehen in durch rechtskräftige Bebauungspläne festgesetzten Industriegebieten keine Flächen zur Verfügung: im angrenzenden Gewerbe- und Industriegebiet „Haltenberg-Ost“ sind die aktuell noch freien Flächen aus verschiedenen Gründen nicht „am Markt“ verfügbar, da es sich um Reserve- bzw. Erweiterungsflächen von bereits am Standort Ennigerloh angesiedelten Betrieben handelt oder die Eigentumsverhältnisse einer Nutzung als Lagerplatz für die Heidelberg Cement AG entgegenstehen.

Im derzeit rechtskräftigen Regionalplan Münsterland stehen auch Flächen innerhalb eines GIBs zur Verfügung, aus dem eine entsprechende verbindliche Bauleitplanung entwickelt werden könnte.



**Abbildung 3:** Luftbild mit Flurstücksgrenzen (© Gebobasisdaten: Land NRW, Bonn und Kreis Warendorf, 2013))

Zudem handelt es sich nicht um einen klassischen „Lagerplatz“ im Sinne der BauNVO, auf dem verschiedene Materialien bzw. für verschiedene Abnehmer gelagert werden, sondern um eine vom Festsetzungskatalog der BauNVO zu unterscheidende Fallkonstellation.

Bei dem geplanten Vorhaben handelt es sich um einen Betriebs-Lagerplatz der Firma HeidelbergCement, auf dem nur ein einziger Betriebsstoff, nämlich Hüttensand, für nur einen Abnehmer, die HeidelbergCement, gelagert wird. Dieser Stoff wird von der Fa. HeidelbergCement in der Zementmahlung eingesetzt. Die Fläche befindet sich im Eigentum der Firma und ist über betriebs-eigene Fahrwege angeschlossen. Eine Benutzung des öffentlichen Straßennetzes über die primäre Anlieferung hinaus ist nicht erforderlich.

**Baubedingte** Wirkungen entstehen nicht, da die Lagerung von Hüttensand auf einer Fläche betrieben wird, die bereits heute als Lagerplatz für Reifen genutzt wurde. Bauliche Veränderungen sind nicht erforderlich, da die zur Erschließung erforderlichen Fahrwege bereits vorhanden sind.

Die nächstgelegenen Wohnorte befinden sich in einer Entfernung von 300 m nördlich, 350 m westlich und mindestens 750 m östlich des Reifen- und Hüttensandlagers. An den Wohnorten bestehen bereits Vorbelastungen hinsichtlich Lärm- und Staubimmissionen durch das Zementwerk, durch Straßenverkehr (u.a. B 475) und den Kalksteinabbau. Es handelt sich um Standort im planungsrechtlichen Außenbereich.

**Anlagebedingte** Wirkungen können während des Prozesses der Lagerung des Hüttensandes entstehen. Das Kurzgutachten zur Bewertung der staubförmigen Emissionen und Immissionen bei der Lagerung von Hüttensand kommt zu dem Ergebnis, dass „durch das geplante Vorhaben kein erhöhtes Risiko einer zusätzlichen Immissionsbelastung durch (Fein-)Staubabwehungen in der unmittelbaren Umgebung“ besteht.

„Aufgrund der Materialeigenschaften des Hüttensandes (hoher Feuchtegehalt, Neigung zur Verfestigung, geringe Feinanteile) besteht nur bei sehr ungünstigen Wetterlagen (hohe Windgeschwindigkeiten in Kombination mit lang anhaltender Trockenheit) ein geringes Restrisiko für Staubabwehungen.“ (FIZ, 2011).

Durch die umgebenden Steinbruchwände und den Baum- und Heckenbestand im Nordenwesten ist „in diesem Falle davon auszugehen, dass der Großteil der Partikel innerhalb des Steinbruchgeländes rasch niedergeschlagen wird.“(FIZ, 2011)

Die Vorgaben im Genehmigungsbescheid zur Begrenzung der Höhe der Hüttensandmieten und zur Befeuchtung der Miete, sobald Staub sichtbar wird, tragen zur Minimierung des Risikos von Staubimmissionen im Bereich der Wohnorte bei.

Zur Beurteilung der durch den **Betrieb** des Hüttensandlagers zu erwartenden Immissionssituation wurden im Rahmen des Genehmigungsantrages nach BImSchG eine Gutachtliche Stellungnahme zur zukünftigen Lärmimmissionssituation und ein Kurzgutachten zur Bewertung der staubförmigen Emissionen und Immissionen durch das Forschungsinstitut der Zementindustrie erstellt (FIZ, 2011). Dabei wurden Emissionen durch Be- und Entladevorgänge und Transportverkehr berücksichtigt.

In der Gutachtlichen Stellungnahme zur zukünftigen Lärmimmissionssituation wurde gezeigt, dass die durch die Hüttensandlagerung verursachten Lärmimmissionen an den Wohnorten unterhalb des sogenannten „Irrelevanzkriteriums“ liegen. Das heißt, dass der Beurteilungspegel der Zusatzbelastung durch die Lärmemission der mit der Hüttensandlagerung verbundenen Prozesse den jeweiligen gebietsbezogenen Immissionsrichtwert am Immissionsort um 10 dB(A) unterschreitet. Somit liegt kein immissionsrelevanter Lärmbeitrag an den Wohnorten vor und die „Einhaltung der Schutzpflicht“ ist für den Betrieb des Hüttensandlagers mit den zugrundeliegenden Betriebszeiten, Lagermengen und maximalen Transportbewegungen erfüllt.

Hinsichtlich möglicher Staubemissionen durch Transportverkehr ist festzustellen, dass bereits ein umfangreiches Fahrbahnreinigungskonzept auf den Fahrwegen im Steinbruch praktiziert wird, wodurch der Entstehung möglicher zusätzlicher Staubimmissionen durch Fahrverkehr vorgebeugt wird.

Zusammenfassend gibt es im Stadtgebiet keine alternativen Standorte, die aufgrund ihrer natürlichen Beschaffenheit, ihrer Lage und ihrer Erschließung sowie ihrer Verfügbarkeit über eine ähnliche gute oder sogar bessere Eignung verfügen.

In der Abwägung aller Argumente hat sich der Rat der Stadt Ennigerloh daher beschlossen, die 5. Änderung des Flächennutzungsplans aufzustellen. Die Änderung wurde nach Durchführung der Beteiligungsverfahren gemäß § 3 BauGB und § 4 BauGB durch den Rat festgestellt und anschließend der Bezirksregierung Münster gemäß § 6 BauGB zur Genehmigung vorgelegt. Die entsprechenden Verfahrensvermerke sind der Planzeichnung zu entnehmen.

## 5. Artenschutz

Der Aspekt des besonderen Artenschutzes ist auch im Zuge der Bauleitplanung zu berücksichtigen. Zwar stellen der Flächennutzungsplan oder einzelne seiner Darstellungen keinen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestand dar, sondern erst deren weitere Umsetzung durch einen entsprechenden Bebauungsplan und die daran anschließende Errichtung eines Vorhabens.

Trotzdem ist eine Auseinandersetzung mit dem Artenschutzrecht bereits auf der Ebene der Bauleitplanung erforderlich.

Denn wenn sich erweist, dass die Darstellungen eines Bauleitplans nur unter Verletzung einschlägiger Bestimmungen des Artenschutzes in die Realität umgesetzt werden können, entspricht dieser nicht mehr den Anforderungen des § 1 (3) BauGB und ist damit ggf. nichtig.

Im Rahmen der Stufe I der artenschutzrechtlichen Prüfung (Vorprüfung) wurde untersucht, ob für planungsrelevante Arten mit potentiell Vorkommen im Plangebiet eine Relevanz gegenüber der geplanten Ausweisung des Bereiches Lagerplatz im Kalksteinbruch der HeidelbergCement AG in Ennigerloh Nord mit den damit verbundenen Wirkungen besteht.

Als Ergebnis der Vorprüfung wurde festgestellt, dass durch die Lagerung von Hüttensand keine erheblichen Beeinträchtigungen planungsrelevanter Arten und keine Auslösung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände zu erwarten sind. Eine Umsetzung der Rekultivierungsmaßnahmen ist wie geplant möglich.

Die Ausweisung dieses Steinbruchbereiches als Lagerplatz für Betriebs- und Zusatzstoffe ist aktuell nicht mit der Auslösung artenschutzrechtlicher Konflikte verbunden. Sollte eine Lagerung anderer Betriebs- und Zusatzstoffe im Plangebiet vorgesehen werden, so ist die Artenschutzprüfung im Rahmen des jeweiligen Zulassungsverfahrens durchzuführen.

## 6. Umweltprüfung

Im Umweltbericht werden der aktuellen Zustand des Plangebietes und die durch die Planung zu erwartenden Auswirkungen auf Natur und Umwelt beschrieben. Zielstellung ist dabei, vermeidbare Beeinträchtigungen auszuschließen, unvermeidbare Eingriffe zu minimieren und auszugleichen, um die Qualität der Umwelt zu erhalten, die Gesundheit zu schützen und die Lebensqualität zu erhalten und zu verbessern.

Aufgrund der bestehenden Vorbelastungen sind die Auswirkungen auf die Schutzgüter, die sich durch die Nutzungsänderung ergeben, als gering zu bewerten. Besonders schutzwürdige Bereiche werden nicht beeinträchtigt. Eine planmäßige Umsetzung der vorgesehenen Rekultivierungsmaßnahmen ist auch bei Durchführung des Vorhabens möglich. Im Umweltbericht werden zudem verschiedene Maßnahmen aufgezählt, die während des Betriebes des Hüttensandlagers zur Vermeidung und Minimierung schädlicher Umweltauswirkungen dienen.

**Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass unter Berücksichtigung und Umsetzung der beschriebenen Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung nachteiliger Auswirkungen auf Natur und Landschaft keine erheblichen Beeinträchtigungen des Ökosystems und des Naturhaushaltes zu erwarten sind.**

## 7. Flächenbilanz

| <b>wirksame Flächendarstellung</b>                                                                                                                                                                                                            | <b>Größe</b>                 |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------|
| Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen oder für die Gewinnung von Steine, Erden und anderen Bodenschätzen – hier Abgrabungsflächen zum Abbau von Kalkstein / Nachfolgenutzungen nach erfolgtem Abbau von Kalkstein gemäß Rekultivierungsplan | ca. 3.250.000 m <sup>2</sup> |

| <b>geplante Flächendarstellung</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          |                              |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------|
| <i>Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen oder für die Gewinnung von Steine, Erden und anderen Bodenschätzen – hier Abgrabungsflächen zum Abbau von Kalkstein sowie Lagerfläche für Betriebs- und Zusatzstoffe (Hüttensand) für das Zementwerk der Fa. Heidelberg Cement AG (befristet) / Nachfolgenutzungen nach erfolgtem Abbau von Kalkstein gemäß Rekultivierungsaufgaben vom 03.12.1992 (Bezirksregierung Münster) und Rekultivierungsänderungen und Ergänzungen vom 25.02.2000 (Kreis Warendorf)</i> | ca. 3.250.000 m <sup>2</sup> |

aufgestellt

Ennigerloh, im Juni 2013

geändert und ergänzt zum Feststellungsbeschluss im September 2013

Ben Riepe